

# Statuten des Vereins

## **1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- 1.1. Der Verein führt den Namen NewBe - Frühchenverein OÖ
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Linz und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Oberösterreich.

## **2: Vereinszweck**

Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke, insbesondere die Fürsorge für Frühgeborene und kranke Neugeborene. Der Verein ist unabhängig und unpolitisch.

## **3: Ideelle Mittel**

- 3.1. Materielle Unterstützung der betroffenen Familien.
- 3.2. Verbesserung des sozialen Umfeldes der Frühgeborenen und kranken Neugeborenen und deren Angehörigen im Krankenhaus.
- 3.3. Beratung in sozialen und rechtlichen Belangen.
- 3.4. Die Unterstützung und Förderung wissenschaftlicher und medizinischer Forschung und Entwicklung.
- 3.5. Veranstaltung von Informations- und Gesellschaftsveranstaltungen.
- 3.6. Aufklärungs- Informations- und Bildungsarbeit zum Thema Frühgeburt bzw. Erkrankungen der ersten Lebenswochen.

## **4: Materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- 4.1. Mitgliedsbeiträge
- 4.2. Geld- und Sachspenden
- 4.3. Reinerträge von Veranstaltungen und Publikationen
- 4.4. Subventionen von öffentlichen und privaten Stellen
- 4.5. Sponsoring
- 4.6. Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen
- 4.7. Vorträge und Versammlungen

## **5: Arten der Mitgliedschaft**

- 5.1. Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die den vollen Mitgliedsbeitrag entrichten und als solche vom Vorstand anerkannt werden, daher alle Vereinsleistungen in Anspruch nehmen und sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen können.
- 5.2. Unterstützende Mitglieder sind solche, die durch eine finanzielle Zuwendung oder durch aktive Mitarbeit die Vereinstätigkeit fördern, jedoch die finanziellen Vereinsleistungen nicht beanspruchen. Sie haben auch keine Stimmberechtigung (Generalversammlung).
- 5.3. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt wurden. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstandsbeschluss.

## **6: Erwerb der Mitgliedschaft**

- 6.1. Mitglied des Vereins können alle Familien sowie alle physischen und juristischen Personen werden.
- 6.2. Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
- 6.3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.

## **7: Beendigung der Mitgliedschaft**

- 7.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluß oder Tod.
- 7.2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 7.3. Bereits eingezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.
- 7.4. Die Beendigung einer Mitgliedschaft kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz einmaliger Mahnung länger als 2 Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

- 7.5. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 7.6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt 7.5. genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## **8: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 8.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Die finanziellen Leistungen können nur von ordentlichen Mitgliedern in Anspruch genommen werden. Das Stimmrecht in den Generalversammlungen sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.
- 8.2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 8.3. Ein Rechtsanspruch auf die Leistungen seitens des Vereins ist ausgeschlossen. Die Leistungen des Vereins werden nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, im Einzelfall vom Vereinsvorstand nach freiem unanfechtbarem Ermessen, festgesetzt.
- 8.4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Bezahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vereinsvorstand festgesetzten Höhe verpflichtet.

## **9: Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsprüfer
- d) Schiedsgericht

## **10: Generalversammlung**

- 10.1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- 10.2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
  - c) Verlangen der/eines Rechnungsprüfer/s
  - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s
  - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
- innen vier Wochen statt.
- 10.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Post, E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail Adresse) oder persönlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- 10.4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- 10.5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 10.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 10.7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 10.8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 10.9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, indessen/deren Verhinderung sein/e/ ihr/e Stellvertreter/in.

## **11: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorgehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der/eines Rechnungsprüfer/s
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der/eines Rechnungsprüfer/s bei ordentlicher Generalversammlung
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

## **12: Vorstand**

- 12.1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und zwar aus
  - a) einem/einer Obmann/Obfrau
  - b) Schriftführer/in
  - d) Kassier/in
  - e) Stellvertreter können aber müssen nicht bestellt werden.
- 12.2. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 12.3. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 12.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden.
- 12.5. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 12.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 12.7. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ ihr/e Stellvertreter/in.
- 12.8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- 12.9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 12.10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt beim Vorstand erklären. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## **13: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und repräsentiert ihn nach außen. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 13.1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
- 13.2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- 13.3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- 13.4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- 13.5. Verwaltung des Vereinsvermögens
- 13.6. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- 13.7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

13.8. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.

#### **14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- 14.1. Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 14.2. Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Obmanns/Obfrau und eines/einer Schriftführers/in.
- 14.3. In Geldangelegenheiten bedarf es die Unterschrift des/der Obmann/Obfrau und des/der Kassiers/in. Ab einer finanziellen Dimension in der Höhe von € 1.000 braucht es zusätzlich eine Unterschrift eines/einer Schriftführers/in.
- 14.4. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 14.5. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 14.6. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 14.7. Der/die Schriftführer/innen führt/führen die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- 14.8. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 14.9. Im Fall der Verhinderung des Obmann, des Schriftführer oder des Kassiers muss ein anderes Vorstandsmitglied dessen Aufgabe übernehmen.

#### **15: Rechnungsprüfer**

- 15.1. Die Rechnungsprüfer/innen oder Abschlussprüfer/in werden vom Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren gewählt bzw. bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 15.2. Den Rechnungsprüfern/innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Er/Sie haben bei der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 15.3. Die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines erfolgt in jedem Fall einmal jährlich.
- 15.4. Sie können an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

#### **16: Schiedsgericht**

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

- 16.1. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Die namhaft gemachten Schiedsrichter wählen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 16.2. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- 16.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

#### **17: Freiwillige Auflösung des Vereins**

- 17.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 17.2. Der Vorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 17.3. Das im Falle der freiwilligen Auflösung, bei behördlicher Aufhebung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vermögen darf in keiner, wie immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen, sondern ist ausschließlich als Spende für die neonatologische Intensivstation in der Landesfrauen- und Kinderklinik Linz anzusehen.